

7611/AB
vom 03.11.2021 zu 7746/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.646.177

Wien, am 28. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 3. September 2021 unter der Nr. **7746/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Registrierungszentrum in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8, 11, 12 und 25 bis 37:

- *Wann ist dieses Registrierungszentrum in Graz konkret in Betrieb gegangen?*
- *Welche Kosten verursachte die Einrichtung dieses Registrierungszentrums?*
- *Wie gliedern sich diese Kosten auf?*
- *Wie viel Personal des BMI ist für dieses Registrierungszentrum konkret abgestellt?*
- *Ist auch anderes Personal im Registrierungszentrum beschäftigt?*
- *Wenn ja, welches Personal und wie viele Personen?*
- *Wie läuft die Registrierung im Registrierungszentrum konkret ab, welche konkreten Daten werden erhoben und welche Maßnahmen gesetzt?*
- *Wie viele Fremde wurden bisher im Registrierungszentrum in Graz registriert?*
- *Wie hoch sind die laufenden Kosten für den Betrieb dieses Registrierungszentrums?*
- *Wie gliedern sich diese Kosten auf?*
- *Gab es zwischen Ihnen bzw. Ihrem Ressort im Vorfeld der Einrichtung dieses Registrierungszentrums Gespräche mit dem Land Steiermark?*

- *Wenn ja, mit wem?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es zwischen Ihnen bzw. Ihrem Ressort im Vorfeld der Einrichtung dieses Registrierungszentrums Gespräche mit der Stadt Graz?*
- *Wenn ja, mit wem?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie lange soll dieses Registrierungszentrum in Graz in Betrieb bleiben?*
- *Wurden derartige Registrierungszentren auch andernorts in den letzten Monaten eingerichtet?*
- *Wenn ja, wo?*
- *Wenn ja, wie gestalten sich jeweils die Gesamtkosten für Einrichtung, Betrieb und Transfers zu diesen Registrierungszentren?*
- *Wenn ja, wie viele Fremde wurden jeweils in diesen Registrierungszentren – gegliedert nach Nationalität und Geschlecht – registriert?*
- *Werden in den kommenden Monaten auch andernorts derartige Registrierungszentren eingerichtet?*
- *Wenn ja, wo werden diese eingerichtet?*

Eingangs wird festgehalten, dass keine Registrierzentren eingerichtet wurden. Bei der erwähnten Dienststelle in Graz handelt es sich um eine jener fremdenpolizeilichen Schwerpunkttdienststellen, die bundesweit eingerichtet sind. Die Landespolizeidirektionen sind zur wechselseitigen Unterstützung bei fremdenpolizeilichen Amtshandlungen und bei der Bearbeitung von Anträgen auf internationalem Schutz angehalten. Diese Regelung unterstützt derzeit die Landespolizeidirektion Burgenland. In den Schwerpunkttdienststellen erfolgen die Tätigkeiten, die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 42 BFA-VG obliegen. Dies sind insbesondere die Durchführung der Erstbefragung gemäß § 19 Abs. 1 AsylG und unter Umständen die erkennungsdienstliche Behandlung.

Zur Frage 9:

- *Wie gliedern sich diese Fremden auf ihre jeweiligen Nationalitäten auf?*

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	177
Ägypten	20
Algerien	7

Bangladesch	174
Indien	15
Irak	14
Iran	2
Kosovo	1
Libanon	1
Marokko	2
Myanmar	1
Nepal	3
Pakistan	90
Palästina	6
Somalia	41
Syrien	267
Tunesien	5

Zur Frage 10:

- *Wie gliedern sich diese Fremden nach Geschlecht auf?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Busse sind bereits zum Registrierungszentrum gechartert worden?*

Zwischen dem 26. Mai 2021 bis einschließlich 20. September 2021 wurden insgesamt 44 Transporte von Fremden durchgeführt.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Von wo starten die Busse, die zum Registrierungszentrum nach Graz gechartert werden, konkret?*
- *Werden diese Busse regelmäßig oder bedarfsorientiert zum Registrierungszentrum nach Graz gechartert?*
- *Wer entscheidet, wann welcher Bus gechartert wird?*

Die Transporte starten bedarfsoorientiert je nach Aufgriffsart von den Schwerpunkttdienststellen der Landespolizeidirektion Burgenland.

Die privaten Autobusse werden bedarfsoorientiert je nach Anlassfall geordert.

Aufgrund des Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheers ist auch im Transportmanagement eine Unterstützung für die Polizei vorgesehen. Im Bereich des Militärkommandos Burgenland ist dafür ein eigenes Transportmanagement eingerichtet, dieses unterstützt und koordiniert Fahrten mit den Transportmitteln des österreichischen Bundesheers.

Grundsätzlich wird die Entscheidung von der Leitung der Koordinierungsstelle illegale Migration der Landespolizeidirektion Burgenland getroffen.

Zur Frage 17:

- *Welche Kosten sind bisher entstanden für den Bustransfer von Fremden zum Registrierungszentrum nach Graz?*

Die Kosten können aufgrund noch ausständiger Rechnungen derzeit nicht beziffert werden.

Zur Frage 18:

- *Wurden Verträge mit Busunternehmen abgeschlossen, die diese Transfers durchführen?*

Derzeit wurde ein Autobus einer privaten Firma von der Landespolizeidirektion Burgenland angemietet, dieser wird im Sinne der Vorschriften, als Fahrzeug der Landespolizeidirektion Burgenland verwendet und von Exekutivbediensteten gelenkt und entspricht einem Fahrzeug des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Die Verwendung der bereits erwähnten drei privaten Busse erfolgte aufgrund der Anforderung der Koordinierungsstelle illegale Migration der Landespolizeidirektion Burgenland im kurzen Wege und aufgrund der Dringlichkeit jeweils mündlich.

Zur Frage 19:

- *Wenn ja, mit wie vielen Busunternehmen wurden entsprechende Verträge abgeschlossen?*

Es wurde mit einem Unternehmer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Wenn ja, wie sind diese Verträge hinsichtlich Laufzeit, Kosten und Logistik ausgestaltet?*
- *Wenn nein, wird jeder Transfer individuell organisiert?*

Es wurde keine Laufzeit vereinbart, die Abrechnung erfolgt auf Kilometerbasis. Etwaige Stundenabrechnungen für private Lenker bzw. Lenkerinnen erfolgen getrennt.

Zu den Fragen 22 bis 24:

- *Wohin werden die Fremden, welche im Registrierungszentrum registriert werden, anschließend konkret gebracht?*
- *Wie werden sie dorthin gebracht?*
- *Wozu werden sie dorthin gebracht?*

Gemäß § 17 Abs. 1 AsylG iVm § 42 Abs. 1 BFA-VG erfolgt die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dass die ersten Maßnahmen wie die Erstbefragung sowie die erkundungsdienstliche Behandlung, sofern diese nicht bereits erfolgt ist und die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, durchführt. Nach der Registrierung wird im Anschluss das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verständigt.

Nach dieser Verständigung hat das BFA unverzüglich eine Anordnung nach § 43 BFA-VG, welche auf Basis der gemäß § 42 BFA-VG übermittelten Informationen seitens der Landespolizeidirektion erfolgt, zu treffen.

Bei unrechtmäßigem Aufenthalt des Fremden hat – je nach den Umständen des Einzelfalls – eine Anordnung zur Vorführung in eine Erstaufnahmestelle, in eine Regionaldirektion oder in eine Außenstelle des Bundesamtes zu erfolgen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung ist dem Fremden die kostenlose Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung des Bundes zu ermöglichen. Bei rechtmäßigem Aufenthalt des Fremden wird dieser aufgefordert, sich innerhalb von 14 Tagen in einer bestimmten

Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion des Bundesamtes einzufinden. Mit dieser Anordnung des BFA gilt der Antrag auf internationalen Schutz als eingebracht.

Mit der Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz beginnt das Zulassungsverfahren in dem das BFA prüft, ob der eingebrachte Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich zurückzuweisen ist. Ist dieser voraussichtlich nicht zurückzuweisen wird das Zulassungsverfahren beendet und das inhaltliche Verfahren zugelassen. Die Prüfung der Zulassung obliegt in der Regel einer Erstaufnahmestelle. Wird das Verfahren nicht bereits in der Erstaufnahmestelle entschieden, wird es zur inhaltlichen Prüfung einer Regionaldirektion des BFA zugewiesen.

Karl Nehammer, MSc

